

Kornmeier Kollegen · Wolfsgangstr. 83 · 60322 Frankfurt/Main

«Titel»
«Vorname» «Nachname»
«Adresszeile_1»
«Ort»

Unser Zeichen
027701-06

E-Mail
Marwitz@Kommunikationsrecht.com

Datum
11.09.2006

Rundfunkgebührenpflicht für Internet-Rechner

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die Einführung der Rundfunkgebührenpflicht auf Internet-Rechner zum 1.1.2007 führt in der Bevölkerung zu großem Unverständnis und Unmut. Die zahlreichen Anfragen, Kommentare und Ankündigungen von Betroffenen verdeutlichen, dass die Rundfunkgebührenpflicht für Internet-Rechner schlicht als „Abzocke“ empfunden wird. Das große Presse-Echo auf die durch Spenden ermöglichte Verfassungsbeschwerde sowie die öffentlichen Stellungnahmen zahlreicher Wirtschaftsverbände und Politiker dürften Ihnen bekannt sein.

Zahlreiche Einzelpersonen hatten bereits in Schreiben an Staatskanzleien und Petitionsausschüsse die geplante Neuregelung kritisiert. Die mir vorliegenden Antwortschreiben befriedigen nicht. Stellvertretende für die Betroffenen möchte ich nachfolgend zu den Argumenten Stellung nehmen.

Die vorliegenden Antwortbriefe sind geprägt von der Ansicht, die Anknüpfung an das Kriterium des Rundfunkempfangsgeräts sei nach wie vor sinnvoll. Dies ist meiner Meinung nach nicht richtig. Das Rundfunkempfangsgerät war zwar zur Zeit der Begründung der Rundfunkgebührenpflicht sicherlich ein geeignetes Anknüpfungskriterium. Bei den herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräten, die einzig dem Zweck des Rundfunkempfangs dienen, dokumentiert der Erwerber durch seinen Kauf, dass er Rundfunk empfangen möchte. Bei den neuartigen Rundfunkempfangsgeräten ist dies nicht der Fall. Diese dienen primär und hauptsächlich anderen Zwecken als dem Rundfunkempfang. Die Möglichkeit des Rundfunkempfangs ist lediglich eine technische Option, wenn und soweit die Rundfunkanstalten ihr Programm über das Internet anbieten. Aus dem Kauf der so genannten neuartigen Rundfunkempfangsgeräte lässt sich aber nicht schlussfolgern, dass der Erwerber mit dem Gerät Rundfunk empfangen will. Damit fehlt die Basis für das Kriterium des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass viele Rechner, die mit dem Internet verbunden sind, zwar theoretisch die Möglichkeit des Empfangs von Rundfunkprogrammen über das Internet

FRANKFURT Dr. Udo Kornmeier · Dr. Ulrich Siohl, LL.M. (USA) · Petra Marwitz · Marc-Oliver Srocke
Wolfsgangstraße 83, 60322 Frankfurt/Main, T: +49 / (0)69 / 68 60 83 36, F: +49 / (0)69 / 68 60 83 44

KÖLN Dr. Donald Valbert
Oberländer Ufer 186, 50968 Köln, T: +49 / (0)221 / 925 23 80, F: +49 / (0)221 / 925 23 81

WWW. kornmeier.de

bieten. In der Praxis verhindern aber zahlreiche technische Hürden den Rundfunkempfang (z. B. zu geringe Übertragungsleistung, fehlende technische Ausstattung des Rechners, zu geringe Angebote und Übertragungsleistungen der Rundfunkanstalten). Die Besitzer von Internet-PCs, die durch die Neuregelung gebührenpflichtig werden, müssen also für etwas bezahlen, das sie gar nicht nutzen könnten, wenn sie es denn wollten.

Die Anknüpfung an das Rundfunkempfangsgerät ist für das Bundesverfassungsgericht nicht zwingend. Das Anknüpfen an das Rundfunkempfangsgerät ohne eine Berücksichtigung der Nutzungsgewohnheiten ist nach Ansicht des Gerichts nur gerechtfertigt, weil der private Rundfunk Defizite an gegenständlicher Breite und thematischer Vielfalt hat und daher ein funktionstüchtiger öffentlich-rechtlicher Rundfunk gegeben sein muss (BVerfGE 90, 60, 91). Auf Grund der rasanten Entwicklung des Internet und der über dieses abrufbaren Informationen und Meinungen sowie den Möglichkeiten der Meinungs- und Willensbildung über Diskussionsforen und Webseiten ist die zentrale Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Meinungsppluralität und Willensbildung nicht mehr gegeben. Aus diesem Grunde ist es auch gerechtfertigt, an die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geringere Anforderungen als bislang zu stellen. Dies bedeutet aber zugleich, dass auch an die Finanzierung andere Anforderungen gestellt werden können. Ein nutzungsbezogenes Finanzierungsmodell wäre daher durchaus denkbar.

Ein weiterer Aspekt der Antwortbriefe ist die Verhinderung der Erhöhung der Belastung jedes einzelnen Gebührenzahlers, weil sich die Zahl derjenigen, die Rundfunkgebühren entrichten, vermindert. Diese Annahme geht von einem gleich bleibenden oder sogar einem stetig steigenden Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus. Diese Basisannahme des Rundfunkfinanzierungsrecht muss meines Erachtens nach im Zusammenhang mit der durch das Internet ermöglichten Meinungsvielfalt überdacht werden. Die Mittelausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss nach Art und Umfang seinen Aufgaben entsprechen (BVerfGE 90, 60, 90). Da das Internet dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk viele Aufgaben im Hinblick auf die Herstellung der Meinungsvielfalt und Willensbildung abnimmt, wäre es gerechtfertigt, die Anforderungen an die Finanzmittel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu senken.

Dieses sind nur einige Aspekte, die aufzeigen, dass das alte Modell der Anknüpfung an das Bereithalten des Rundfunkempfangsgerätes nicht mehr sachgerecht ist, wenn moderne Rundfunkempfangsgeräte in erster Linie anderen Zwecken dienen. Der Gesetzgeber hat es meines Erachtens nach versäumt, die Folgen der Entwicklung der Informationsgesellschaft bei der Fortentwicklung des Rundfunkfinanzierungsrechts zu berücksichtigen.

Hätte der Gesetzgeber vor der Einbeziehung der sog. neuartigen Rundfunkempfangsgeräte in die Rundfunkgebührenpflicht die Konsequenzen sorgfältig überlegt, so hätte die nunmehr geplante Regelung nicht verabschiedet werden dürfen. Die Erweiterung führt letztlich dazu, dass nunmehr alle Steuerpflichtigen Rundfunkgebührenpflichtig sind. Damit handelt es sich bei der Rundfunkgebührenpflicht aber nicht mehr um eine sachbezogene Abgabe, sondern um eine allgemeine Steuer. Dies hat kompetenzrechtliche und rundfunkrechtliche Konsequenzen. Für die Betroffenen hat es die Konsequenz, dass sie die Rundfunkgebührenpflicht zahlen müssen, ohne in den „Genuss“ steuerrechtlicher Sozialgrundsätze zu kommen. Wer als kleines Unternehmen Verluste macht oder als Freiberufler Einnahmen hat, die unterhalb des Existenzminimums liegen (z. B. in der Existenzgründungsphase oder in wirtschaftlich schlechten Zeiten), muss dennoch Rundfunkgebühren zahlen. Die Befreiungsregelungen berücksichtigen diese Fallgestaltungen nicht. Dies verstößt gegen das Prinzip des Sozialstaates. Das steuerrechtlich nicht antastbare Existenzminimum wird nicht gesichert.

In den vorliegenden Antwortschreiben wird hingewiesen auf die Notwendigkeit der Einbeziehung der Wirtschaft in die Rundfunkgebührenpflicht. Unabhängig davon, ob man diesen Ansatz für im Grund gerechtfertigt hält, besteht erhebliche Kritik an der konkreten Form der Umsetzung. Belastet werden insbesondere die Freiberufler, Kleingewerbebetreibenden und nebenberuflich Tätigen. Durch die grundstücksbezogene Ausnahmeklausel werden die Unternehmen bevorzugt, die große Einheiten auf einem Grundstück bündeln. Alle diejenigen aber, die z. B. von zuhause aus arbeiten oder als Existenzgründer eine kleine Einheit bilden, werden insbesondere im Verhältnis zu ihrem Einkommen überproportional belastet. Die hierdurch entstehenden Ungerechtigkeiten sind so gravierend, dass sie nicht mit dem Argument des höheren Verwaltungsaufwands beseitigt werden. Der durch die zum 1.1.2007 geplante Regelung entstehende Verstoß gegen das Gleichheitsgebot ist gravierend. Zudem wird der Grundsatz der Besteuerung auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit missachtet.

Schließlich soll abschließend hingewiesen werden auf den Aspekt der rechtlichen Unbestimmtheit der geplanten Regelung. Die Diskussionen in den Medien, in Internetforen und bei Veranstaltungen haben gezeigt, dass bislang vollkommen unklar ist, welche Fallgestaltungen von den neuen Regelungen erfasst werden. Die Klausel ist so unbestimmt, dass sie zahlreiche Interpretationsmöglichkeiten eröffnet. Weder GEZ noch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wissen in vielen Fällen, ob nach der neuen Regelung tatsächlich Rundfunkgebühren zu zahlen sein werden. Teilweise wird bei der Auslegung der Regelungen durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf weit zurückliegende Protokollnotizen zurückgegriffen. Durch die offene Ausgestaltung der Norm können die Betroffenen zudem mehrfach mit den Gebühren belastet werden. Hierdurch wird das Übermaßgebot tangiert.

Die Normen fordern von den Betroffenen die Anzeige ihrer Rundfunkgebührenpflicht und damit eine rechtlich Bewertung, die selbst den Experten schwer fällt. Kommen die Betroffenen ihrer Anzeigepflicht nicht nach, so kann dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Eine unklare rechtliche Regelung an sich verstößt aber bereits gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot. Die Auferlegung der Einschätzung einer unsicheren Rechtslage unter Androhung von erheblichen Konsequenzen ist daher gänzlich unverhältnismäßig.

Auf Grund der vorstehenden Argumente möchten ich Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, stellvertretend für zahlreiche Betroffene auffordern, das PC-Moratorium um mindestens zwei weitere Jahre auszusetzen, um diese Zeit nunmehr tatsächlich zur Entwicklung eines neuen, zukunftsfähigen Modells der Rundfunkfinanzierung zu nutzen. Der vorgeschlagene Kompromiss einer Grundgebühr ist keine Lösung, da die Verfassungswidrigkeit einer Gebühr nicht durch eine Reduzierung der Gebühr beseitigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Marwitz
Rechtsanwältin

PS: Dieser Brief geht allen Ministerpräsidenten zu und wird auf meiner Homepage www.kanzlei-marwitz.de veröffentlicht.